



232-SH/1/17

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
Länderkommission
z.Hd.
Herr Vorsitzender
Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Kiel, 20. April 2018

Bericht über den Besuch der Länderkommission bei dem Polizeirevier Bad Segeberg, dem Polizeigewahrsam Kiel, dem Polizeirevier Brunsbüttel, dem Polizeirevier Itzehoe und dem Polizeirevier Elmshorn

Sehr geehrter Herr Dopp,

vielen Dank für Ihren Bericht über den Besuch der Länderkommission bei dem Polizeirevier Bad Segeberg, dem 2. Polizeirevier Kiel/Polizeigewahrsam am 26.04.2017 und beim Polizeirevier Brunsbüttel, dem Polizeirevier Itzehoe und dem Polizeirevier Elmshorn am 27.04.2017.

Zu den in Ihrem Bericht aufgeworfenen Feststellungen und Empfehlungen möchte ich, der von Ihnen vorgenommenen Reihung folgend, Stellung nehmen:

I) Ausstattung der Gewahrsamsräume

a) Rauchmelder

Die Länderkommission führt aus, dass das Polizeirevier Brunsbüttel nicht mit Brandmeldern ausgestattet ist und dieses gemäß Nr. 3.13 der bautechnischen Richtlinie bei allen Gewahrsamsräumen mit Rückmeldung an den Wachraum vorgeschrieben ist. Sie empfehlen dringend, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen Brandmelder anzubringen.

Das HBBau Schleswig-Holstein (Handbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein) schreibt im Anhang 20.20 (bautechnische Richtlinie für

den Bau und die Ausstattung von Gewahrsamsräumen in Polizeidienstgebäuden) unter der Nr.3.13 vor, eine Rauchmeldeanlage mit Rückmeldung an den Wachraum einzurichten. Insofern wird angestrebt, die Polizeidienststelle Brunsbüttel nachzurüsten.

Durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein wird aktuell eine einheitliche Ausstattung der Gewahrsamsbereiche aller Dienststellen hinsichtlich von Brandmeldern geprüft. Es wird angestrebt, alle Dienststellen, die noch nicht mit Rauchmeldern im Gewahrsamsbereich ausgestattet sind, nachzurüsten.

b) Beleuchtung

Die Länderkommission weist darauf hin, dass die Beleuchtung in den Gewahrsamsräumen des Polizeireviers Bad Segeberg und des 2. Polizeireviers Kiel/Polizeigewahrsam nicht regulierbar ist. Die Länderkommission führt dazu aus, dass nur durch eine dimmbare Beleuchtung Schlaf und Orientierung im Raum ermöglicht werden, was Verletzungsgefahr im Dunkeln vorbeugt. Nr. 3.9 der bautechnischen Richtlinie schreibt eine dimmbare Beleuchtung vor.

Die Länderkommission forderte, dass alle polizeilichen Gewahrsamsräume mit einer dimmbaren Beleuchtung auszustatten sind.

Im Zusammenhang mit den o.a. Feststellungen wurde Ihnen zeitnah mitgeteilt, dass das Polizeirevier Bad Segeberg hinsichtlich einer dimmbaren Beleuchtung nachgerüstet wurde, beim Polizeigewahrsam des 2. Polizeireviers Kiel werden die Mängel behoben, die Gewahrsamsräume für hilflose Personen verfügen jetzt jedoch bereits über eine Beleuchtungsstufe, die einerseits Orientierung bietet, aber nicht blendet, um tatsächlich schlafen zu können.

c) Sitzgelegenheit

Die Länderkommission führt aus, dass in dem Polizeirevier Bad Segeberg, dem Polizeigewahrsam Kiel, der Polizeidirektion Itzehoe sowie dem Polizeirevier Itzehoe die Gewahrsamsräume über keinerlei Sitzgelegenheit verfügen, Matratzen für die in Gewahrsam genommenen Personen werden auf den Boden gelegt. Des Weiteren wies die Kommission darauf hin, dass nach Nr. 3.10.1 der bautechnischen Richtlinie auf die Herstellung eines Betonsockels oder ähnlicher Aufbauten aus Gründen der Sturz- und Fallsicherheit zu verzichten sei und für jede Person die Möglichkeit bestehen sollte, sich hinzusetzen. Bei einer Unterbringungsdauer von bis zu 48 Stunden sei ein Verweilen im Stehen oder auf dem Boden sitzend menschenunwürdig.

In Schleswig-Holstein wird der längerfristige Gewahrsam im Sinne von § 204 LVwG nicht in Gewahrsamsräumen von Polizeidienststellen vollzogen, sondern gem. Erlass II 205/IV 422-14.67 (Gemeinsamer Erlass des MJKE und des MIB über den polizeilich veranlassten längerfristigen Gewahrsam in Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein vom 24.Juni 2015) in den Justizvollzugsanstalten Kiel und Lübeck. Nur dort können die umfassenden Rechte bei einer längerfristigen Freiheitsentziehung aufgrund eines richterlichen Beschlusses gewahrt werden. Insofern ist die durch die Kommission angesprochene Unterbringungsdauer von bis zu 48 Stunden als rein hypothetisch einzuordnen.

Praktisch wird somit in Fällen der polizeilichen längerfristigen Gewahrsamnahme zur Durchsetzung einer Wegweisung in Fällen von häuslicher Gewalt nach § 201a LVwG oder

eines Aufenthaltsverbotes gem. § 201 Abs. 2 LVwG das Unterbringungsverfahren in den Justizvollzugsanstalten Kiel oder Lübeck vollzogen, dort sind Sitzgelegenheiten vorhanden. Die Unterbringung einer Person zum Vollzug einer zeitlich kurzfristigen Ingewahrsamnahme (die zeitliche Begrenzung ist generell durch die richterlichen Vorgaben beim Freiheitsentzug limitiert) erfolgt in einem Polizeigewahrsam.

Dort gelten in Schleswig-Holstein die bautechnischen Richtlinien gem. Anlage 20.20 des HBBau. Bei dem Ausstattungsmerkmal „Sitzgelegenheiten“ hat man sich in Schleswig-Holstein dafür entschieden, dass generell „Bauteile und Einrichtungen widerstandsfähig gegen mutwillige Beschädigungen sein müssen“ und „innerhalb eines Gewahrsamsraumes nicht ohne Werkzeug mit Gewalt gelöst werden können“ dürfen (Nr. 3.10 Ausstattung, HBBau Schleswig-Holstein). Aus diesem Grund hat man sich in Schleswig-Holstein künftig gegen den Bau von Beton-Pritschen oder ähnlicher Aufbauten (Nr. 3.10.1 HBBau Schleswig-Holstein) entschieden, um Verletzungen durch Stürze vorzubeugen.

Da die Mehrzahl von kurzfristig der Freiheit entzogenen Personen aufgrund eines Zustandes, der die freie Willensbildung ausschließt (übermäßiger Alkohol- oder Drogenkonsum) gem. § 204 Abs. 1 Nr.1 LVwG erfolgt, kann Ihrer Argumentation hinsichtlich des Vorhandenseins einer Sitzgelegenheit in der Gewahrsamszelle nicht gefolgt werden. Personen, die zur Abwehr einer ihnen drohenden Gefahr aus eigener Kraft nicht imstande sind, können auch nicht mehr sitzen. Wenn sie dazu wieder in der Lage sind, entfällt gem. § 204 Nr. 5 LVwG der Grund der Gewahrsamnahme oder der Zweck ist erreicht und der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben.

Im Übrigen kann die Aussage, dass die Gewahrsamsräume des Polizeigewahrsams Kiel über keinerlei Sitzgelegenheiten verfügen, so nicht stehen bleiben, denn auf Nachfrage beim zuständigen 2. Polizeirevier Kiel wurde bestätigt, dass die Sammelzellen / Großraumzellen dort über umlaufende Sitzbänke aus Holz verfügen.

d) Matratzen

Die Länderkommission weist darauf hin, dass die Gewahrsamsräume des Polizeireviers Bad Segeberg nicht mit schwer entflammaren und abwaschbaren Matratzen ausgestattet sind.

Das HBBau als bautechnische Richtlinie schreibt in der Anlage 20.20 Nr. 3.10.1 vor, dass alle Gewahrsamsräume mit einer reißfesten, flüssigkeitsundurchlässigen und vandalismus-sicheren Matratze auszustatten sind. Der Mangel im Gewahrsam des PR Bad Segeberg wird behoben.

II) Durchsuchung mit Entkleidung

Die Länderkommission führt in dem Besuchsbericht der Polizeidienststellen mit Gewahrsam in Schleswig-Holstein aus, dass Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereiches verbunden sind, nur vorzunehmen sind, wenn nach einer Abwägung im Einzelfall die Voraussetzungen für diesen Grundrechtseingriff gegeben sind. Wenn eine vollständige Entkleidung erforderlich ist, sollte dies in einer das Schamgefühl schonenden Weise durchgeführt werden. Sie schlugen vor, dass sowohl die Entscheidung über die Entkleidung als auch die Begründung hierfür zu dokumentieren sind.

Gerade der Dokumentation einer Eingriffsmaßnahme kommt eine hohe Bedeutung zu und

insofern sind alle Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten des Landes Schleswig-Holstein angewiesen, Maßnahmen mit Eingriffscharakter (u.a. Durchsuchungen der Person) genau zu dokumentieren. Dieses erfolgt bei Fertigung des Vorganges durch die Beamtin oder den Beamten, der auch die rechtliche Verantwortung für die Durchsuchung trägt, das muss nicht unbedingt der Gewahrsamsbeamte sein. Die Dokumentation in Schriftform erfolgt im Vorgangsbearbeitungssystem Artus und ist insofern auch jederzeit recherchierbar. Unter Umständen kann die Person, die in den Polizeigewahrsam eingeliefert wird, bereits vorher durchsucht worden sein. Sicherheitsaspekte der agierenden Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten am Einsatzort rechtfertigen unter anderem eine Durchsuchung einer Person. § 202 Abs. 1 Nr.2 LVwG SH hat die Zielrichtung, die Eigensicherung der agierenden Polizeibeamten zu optimieren. Die Norm ermöglicht es der Polizei, eine an- oder festgehaltene Person nach Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen, wenn es nach den Umständen bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale zum Schutz der Person, eines Dritten oder zur Eigensicherung des Amtsträgers erforderlich erscheint. Diese Durchsuchungen zumindest der Oberbekleidung erfolgen natürlich bereits vor einer Transportphase in das Polizeigewahrsam, unter im Einzelfall sehr widrigen Umständen.

§ 203 LVwG normiert das Verfahren bei der Durchsuchung von Personen und legt den Umfang der Durchsuchung bei der betroffenen Person fest. Ausdrücklich dürfen der Körper, der Inhalt der Kleidung und sonstige am Körper getragene Sachen durchsucht werden, die Festlegung des Durchsuchungsumfanges erfolgt jeweils nach Einschätzung der Gefährdungslage. Es werden in den Polizeidienststellen des Landes Schleswig-Holstein nicht generell alle Personen mit Entkleidung durchsucht. Jede Polizeibeamtin oder jeder Polizeibeamte trifft hierzu eine Einzelfallentscheidung im Gesetzesrahmen. In Zusammenhang mit Ihren Ausführungen wird der Vordruck des Vorgangsbearbeitungssystems Artus dahingehend verändert, dass die Durchsuchung mit Entkleidung gesondert durch Ankreuzen dokumentiert wird.

III) Belehrung

Die Länderkommission berichtet, dass im Polizeigewahrsam Kiel nicht geprüft wird, ob die festgehaltene Person über ihre Rechte belehrt wurde. Da dieses Aufgabe der einliefernden Bediensteten sei, würde man darauf vertrauen, dass eine Belehrung erfolgte. Diese Zuständigkeitsverteilung spiegelt sich auch in dem im gesamten Bundesland verwendeten Gewahrsamsverzeichnis wieder, in dem kein Feld für die Belehrung vorgesehen sei. Die Länderkommission empfiehlt, dass bei einer Aufnahme in das Polizeigewahrsam zu prüfen ist, ob eine Belehrung tatsächlich erfolgte und gegebenenfalls dafür Sorge zu tragen, dass diese nachgeholt wird. Es sollte hierfür ein Feld in dem Gewahrsamsverzeichnis eingefügt werden.

Danach wurde ausgeführt, dass nach Art. 104 Abs.1 S. 1 GG die Freiheit der Person nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werde. Dieser grundrechtlichen Regelung werde in Schleswig-Holstein nicht ausreichend Rechnung getragen.

Gemäß Nr. 6.4 der Polizeigewahrsamsordnung SH (PGO- Erlass IV-LPA-10-14.67 vom 21.11.2016) ist sicherzustellen, dass die eingelieferte Person über die Möglichkeit der Inanspruchnahme anwaltlicher Notdienste informiert wird. Des Weiteren wird auf die Belehrungspflicht beim Freiheitsentzug sowie auch auf die Vordrucke zur Dokumentation der Belehrung hingewiesen. Die Dokumentation erfolgt dann im Vorgangsbearbeitungssystem Artus. Alle Polizeidirektionen in Schleswig-Holstein sind angewiesen, nur noch den im Vorgangsbearbeitungssystem

Artus zur Verfügung gestellten Vordruck zu verwenden.

§ 205 LVwG enthält detaillierte Regelungen über die Behandlung festgehaltener Personen im polizeilichen Gewahrsam, die Norm konkretisiert verfassungsgemäße Vorgaben aus Art. 104 GG und Art. 5 EMRK in Bezug auf freiheitsentziehende Maßnahmen. § 205 Abs. 1 LVwG soll verhindern, dass jemand in amtlichen Gewahrsam genommen wird, ohne dass er den Grund hierfür erfährt. Die ermächtigungsbegrenzende Norm verpflichtet die Polizei bindend zur Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung gegenüber der betroffenen Person.

Insgesamt nehmen wir die Anregungen der Länderkommission auf, um das Thema „Belehrung“ in die Aus- und Fortbildung der Landespolizei zu transferieren.

IV) Videoüberwachung

Die Länderkommission weist darauf hin, dass die besuchten Polizeidienststellen über videoüberwachte Gewahrsamsräume verfügen, es innerhalb der Zellen jedoch keinen Hinweis auf Videoüberwachung gibt. Sie wiesen des Weiteren daraufhin, dass die Videoüberwachung der Gewahrsamsräume nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen erfolgt und dass bei jeder Videoüberwachung für die in Gewahrsam genommene Person erkennbar sein muss, ob die Kamera eingeschaltet ist.

§ 204 Abs. 4 Satz 2 LVwG ermöglicht der Polizei eine festgehaltene Person im Gewahrsamsraum offen zu beobachten. Bildaufzeichnungsgeräte werden in Schleswig-Holstein nicht eingesetzt. Die Beobachtung der in Gewahrsam genommenen Person wird generell nur zweckgebunden zum Schutz der Person durchgeführt. Im Gesetzestext gem. § 204 Abs. 4 S.2 LVwG wird durch die Formulierung „unerlässlich“ vorgegeben, dass die Maßnahme nur zum Schutz der Person (aufgrund des hohen Alkoholisierungsgrades oder der Ausfallerscheinungen aufgrund von Betäubungsmittelkonsum) durchgeführt wird. Die offene Bildübertragung ist zeitlich nicht limitiert. Die Entscheidung, wie lange eine Übertragung andauert, ist einzelfallabhängig und wird durch die Gewahrsamsbeamten situationsabhängig entschieden. Dabei unterliegt das Procedere der Beobachtung mittels Bildübertragung jeweils den strengen Grundsätzen des Datenschutzes (Erlass über die Einführung der Polizeigewahrsamsordnung, Az. IV-LPA-10-14.67 vom 21.11.2016).

Das Resümee der Länderkommission, landesweit in den Gewahrsamsräumen Piktogramme als Hinweis auf die offene Bildübertragung anzubringen, wurde insoweit aufgegriffen, dass die für die Gewahrsamsräume Zuständigen aufgefordert wurden, diese anzubringen.

V) Gewahrsamsdokumentation

Die Länderkommission weist darauf hin, dass zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch zum Schutz der für sie zuständigen Bediensteten, alle in Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches sollte regelmäßig durch eine vorgesetzte Beamtin oder einen vorgesetzten Beamten geprüft werden, dabei sollten die Kontrollen vermerkt werden.

In Schleswig-Holstein werden alle in Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen im Vorgangsbearbeitungssystem Artus dokumentiert, bei polizeirechtlichen Gewahrsamnahmen erfolgen Belehrungen durch das Merkblatt „Belehrung Ingewahrsamnahme LVwG“, des Weiteren durch das Formblatt „Anordnung Einlieferung in POLG“. Parallel dazu wird bei den Gewahrsamsdienststellen ein Gewahrsamsbuch geführt. Verantwortlich für alle Abläufe um den Polizeigewahrsam ist der Leiter der Polizeidienst-

stelle, der das Polizeigewahrsam zugeordnet ist (PGO SH, Az. IV-LPA-10-14.67). Die Überprüfungen der Dokumentation und die gesamte Dienstaufsicht um das Polizeigewahrsam obliegt ihm.

Die Dienststellenleiter der Gewahrsamsdienststellen in Schleswig-Holstein werden anlassbezogen nochmals auf die bestehende Regelungslage hingewiesen.

VI) Kapazität des Sammelgewahrsamsraumes

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine Grundfläche von 3,5 qm pro Person in keinem Fall unterschritten werden darf und somit einen absoluten Minimalstandard darstellt.

Gemäß bautechnischer Richtlinie (HBBau Anhang 20.20 Nr. 3.1) sollte die Grundfläche eines Sammelgewahrsamsraumes mindestens die doppelte Größe eines einzelnen Gewahrsamsraumes aufweisen. Dieser hat in Schleswig-Holstein eine Größe von mindestens 8 qm. Diese Größe hat die Länderkommission in ihrem Besuchsbericht positiv hervorgehoben.

Die Sammelgewahrsamsräume der PD Kiel- Zentralgewahrsam- haben ungefähr jeweils 35 qm Raumgröße.

VII) Personalsituation

Die Länderkommission empfiehlt, dass ausschließlich Bedienstete gleichen Geschlechts wie die in Gewahrsam genommene Person als verantwortlich zu benennen sei und im Falle der Nichtverfügbarkeit die Ingewahrsamnahme in einer anderen Dienststelle durchzuführen sei.

Da bei der Gewahrsamnahme in der Regel eine Durchsuchung der Person und seiner mitgeführten Sachen erfolgt (das beschriebene Procedere s. Punkt II-Durchsuchung) sind die Verfahrensvorschriften gem. § 203 LVwG bindend. § 203 Abs. 2 LVwG sieht die gleichgeschlechtliche Durchsuchung der Person verpflichtend vor, unter der Ausnahme, dass die sofortige Durchsuchung zum Schutz vor einer Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist. Dem Grundsatz der gleichgeschlechtlichen Durchsuchung wird in Schleswig-Holstein generell entsprochen, im täglichen Dienstablauf werden hierfür dann u.U. weitere „gemischt-fahrende“ Funkstreifenwagenbesatzungen hinzugezogen.

Der Forderung nach gleichgeschlechtlicher Betreuung der In Gewahrsam genommenen Person wird in der Regel dadurch entsprochen, dass dem Zentralgewahrsam Lübeck oder Kiel sämtliche in Gewahrsam genommene Personen des Umlandes zugeführt werden. Die Gewahrsamsbesatzung dort kann hinsichtlich einer geschlechterspezifischen Durchsuchung durch Beamtinnen oder Beamte des Regeldienstbetriebes ergänzt werden, eine gleichgeschlechtliche Betreuung kann nicht generell sichergestellt werden.

VIII) Vertraulichkeit von Gesprächen

Die Länderkommission empfiehlt, dass im Gewahrsam grundsätzlich vertrauliche Gespräche ermöglicht werden.

Mandanten besprechen mit ihren Bevollmächtigten zumeist sehr private Dinge, die bei Bekanntwerden peinlich und oft rechtlich nachteilhaft werden. Daher hat der Staat die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant unter einen besonderen rechtlichen Schutz gestellt. Dem wird natürlich auch in den Gewahrsamsräumen der Landespolizei Schleswig-Holstein entsprochen. Der ungehinderte Verkehr zwischen Verteidiger und seinem Mandan-

ten ist in Schleswig-Holstein gem. § 148 Abs. 1 StPO garantiert. Auch der Fernsprechkverkehr zwischen Verteidiger und seinem Mandanten unterfällt dem Überwachungsverbot. Insgesamt genießt das **Privatleben** durch Grundrechtsgarantien einen **besonderen Schutz**, denn das Recht auf Vertraulichkeit von Gesprächen garantiert Privatsphäre und bildet einen **Grundpfeiler der Demokratie und Menschenwürde**.

IX) Fesselung

Die Länderkommission empfiehlt in ihrem Besuchsbericht 2017 in den Gewahrsamsbereichen Textilhandfesseln vorzuhalten und ausschließlich diese zu verwenden.

Die Anregung der Länderkommission wird geprüft. Insgesamt schreibt die allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anwendung unmittelbaren Zwanges (Az. 411-14.48- vom 03.12.2000) vor, dass „es bei der Fesselung zu keiner erniedrigenden Behandlung kommen darf“ und „dass darauf zu achten ist, dass gesundheitliche Schäden nicht eintreten“ (AVV zu § 255 Nr. 2LVwG). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in den seltensten Fällen bei der Durchführung von Gewahrsamnahmen im Zellenbereich Handfesseln angelegt werden.

D weitere Vorschläge

I) Betreten von Gewahrsamsräumen ohne Anklopfen

Die Länderkommission führt aus, dass sich Bedienstete im Gewahrsam im Regelfall zu jeder Zeit durch Anklopfen an der Zellentür vor dem Eintreten oder vor Verwenden des Türspions bemerkbar machen sollten.

Die Anregungen der Länderkommission werden zur Kenntnis genommen.

II) Fortbildung

Die thematischen Anregungen der Länderkommission in Bezug auf spezielle Fortbildung für Bedienstete im Polizeigewahrsam werden geprüft.

III) Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Die Länderkommission trägt vor, dass in den Gewahrsamsbereichen die diensthabenden Beamtinnen und Beamten keine Namensschilder tragen.

Eine Verpflichtung zum Tragen von Namensschildern durch Polizeibeamtinnen und -beamte, die im Gewahrsam eingesetzt sind, ist durch die Erlasslage nicht vorgesehen, eine Änderung ist nicht beabsichtigt.

IV) Gegensprechanlage

Die Länderkommission führt im Besuchsbericht der Gewahrsamsdienststellen in Schleswig-Holstein auf, dass die Gewahrsamsräume des Polizeirevieres Bad Segeberg und einige Räume des Polizeigewahrsams Kiel über einen Rufknopf und keine Gegensprechanlage verfügen.

Ihren Ausführungen, dass in einem Notfall so Hilfebedarf umgehend konkret gemeldet werden kann und die Bediensteten gezielt reagieren können, kann gefolgt werden.

Gemäß HBBau Anhang 20.20 Nr. 3.11 erhält in Schleswig-Holstein jeder Gewahrsamsraum eine Kommunikationsanlage mit Gegensprecheinrichtung und einen Sensortaster in besonders stabiler Ausführung. Im Rahmen des HBBau erfolgen entsprechende Anpassungen.

Soweit der Wunsch besteht, wird über die weitere Entwicklung nachberichtet.

Mit freundlichen Grüßen,